Delser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Breis vierteljährlich 60 Bf., burch die Post bezogen 75 Bf. Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.



Preis für die Zgespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Dels Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inferats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redafteur: Hermann Rappner. Drud und Berlag von A. Ludwig in Dels.

№ 38.

Del8, ben 20. September 1907.

45. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Befanntmachungen des Roniglichen Landraths.

Rr. 399. Dels, den 19. September 1907. Donnerstag, den 26. September 1907, von früh 8 Uhr ab wird in Bernstadt Hafer, Heu und Stroh angelauft und durch einen Beamten des Proviantamts Dels abgenommen. Dies ist von den Ortsbehörden bekannt zu machen.

Rr. 400. Dels, ben 13. September 1907. Fleischbeschaustatistit.

Die vierteljährlichen Positariennachweise über die der Schlachtwieh- und Fleischbeschau, sowie über die der Trichinenschau unterworfenen Tiere sind von den Beschauern fortan spätestens am 3. Tage des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monats dem Königlichen Kreisthterarzt hierselbst einzureichen.

Nr. 401. Dels, ben 16. September 1907. Nachdem die Pferdevormusterung im hiefigen Preise beendet ist, veranlasse ich die Gemeindebehörden, nach dem Ergebniß der Wusterung den Bestand an Bestimmungstäselchen (cfr. Seite 11 der Mobilmachungs-Anweisung für die Gemeinde-Borsteher) zu regulieren. Die Uebersendung etwaiger sehlender Täselchen ist bei mir sofort zu beantragen. Bezüglich der Trennung der schweren Zugpferde in Klasse I und II bemerke ich, daß die event. vorhandenen

Klaffe I und II bemerte ich, bag bie event. vorhandenen hellgrünen Bestimmungstäfelchen für die Rlaffe I weiter terwendet werden konnen.

Weiter weise ich barauf hin, daß in der letten Wusierungs.

lifte die für eine Mobilmachung ausgewählten Pierde deutlich zu unterstreichen sind und die Musterungstifte stets

auf bem Laufenben zu erhalten ift.

Ar. 402. Berlin C. 2, den 5. Juli 1907. Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906. (Auskunftsertheilung durch die Arbeitgeber.)

I. Durch das Gesetz vom 18. Junt d. Is. ist der § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Junt 1906 abgeändert worden. Der vollständige nunmehr geltende Text des § 23 lautet wie folgt:

§ 23.

Jeber Besitzer eines bewohnten Grundstücks ober bessen Bertreter ist berpflichtet, ber mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit

Namen, Berufs ober Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch ben Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungevorstände haben ben Haufbesitzern oder beren Bertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Bersonen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Arbeiter, Diensthoten und Gewerbegehilfen haben

ben haushaltungsvorständen ober beren Bertretern bie erforberliche Ausfunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer für die Zwede seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn besichäftigt, ist verpflichtet, über dies Einsommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt, dem Gemeinde- (Guts-) vorstande seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes auf Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Aussunft zu erteilen. Die Aussunstspflicht erstreckt sich auf solgende Angaben:

- a. Bezeichnung ber zur Zeit ber Unfrage beschäftigten Personen nach Ramen, Wohnort
 und Wohnung; eine Berpflichtung zur Angabe
 von Wohnort und Wohnung besieht jedoch
 nur, soweit diese bem Arbeitgeber bekannt sind;
- b. bas Einkommen, welches die zu a bezeichneien Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohn (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits, oder Dienstederhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen sür diesenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Raturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station sind ohne Wertangabe namhaft zu machen.

Diese Pflicht liegt auch ben gesetzlichen Bertretern nichtphysischer Berfonen ob.

II. Die Abanderungen erstrecken sich hiernach auf

folgende Buntte:

1. In Absat 1 ist neu aufgenommen worden die Berpflichtung ber Hausbesiger, bei der Personenstandsaufnahme für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

2. Bermoge ber Borfchrift in Absat 2 haben die Saushaltungsvorstände ben hausbefigern ober teren Bertretern auch hierüber (Nr. 1) die erforderliche Auskunft

zu ertheilen.

3. Infowcit die Arbeitnehmer nicht icon hiernach (Rr. 1 und 2) als Hausbesitzer ober als Haushaltungsvorstände zur Angabe verpflichtet find, haben fie nach bem neu aufgenommenen Absat 3 die erforderliche Austunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte bem Saushaltungsborftande ober feinem Bertreter gu geben.

4. Eine Berpflichtung bes Arbeitgebers gur Ausfunftertheilung über tas Gintommen feiner Arbeitnehmer befteht fünftig nach Absat 4 bes § 23 nur gegenüber bem Gemeindes (Gutes) vorstande feiner (bes Arbeitgebers) gewerblichen Riederlassung, oder in Ermangelung einer

jolchen, seines Wohnsiges (Bergl. III. Mr. 11). 5. Am Schlusse des Absabes 4 ist der Umfana der Ausfunftpflicht der Arbeitgeber jest genau bestimmt. (Bergl.

III \mathfrak{R} r. 1-4).

III. Bur Ausführung ber Borichriften bes § 23 wird in Ergänzung bezw. Abanderung der Berfügung vom 25. Juli 1906 - 3. Mr. II 7629 — Nachstehendes bestimmt:

1. Wo die Aufnahme des Personenstandes durch Ausfüllung jogenannter Sauslisten erfolgt (Artifel 40 Absat 6 der Ausführungeanweisung vom 25. Juli 1906), sind in diese bom nächsten Steuerjahr ab auch Spalten zur Angabe des Arbeitgebers und der Arbeitsstätte (vergl. oben II 1-3) aufzunehmen und bie Angaben entsprechend zu verwerten. Die Gemeinde- (Guts-) vorstände werden durch gehörige Ausfüllung der Saus. tiften, auf welche in geeigneter Beise hinzuwirten sein wird, in die Lage versetzt, ihrerseits, nach Arbeitsstätten geordnet, eine Lifte berjenigen Arbeitnehmer aufzustellen, über deren Arbeitseinfommen für die Bwede der Beranlagung eine Austunft vom Arbeitgeber einzuholen nothwendig erscheint. Diefes Berfahren bietet ben Bortheil, daß es die Berarbeitung bes eingehenben Daterials wesentlich erleichtert, indem die Arbeitnehmer in die vom Gemeinde- (Gute-) vorstand aufzustellende Lifte nach berfelben Reihenfolge aufgenommen werben tonnen, in welcher fie im Berfonenverzeichniß bezw. in der Staatssteuerliste erscheinen.

Bulaffig ift es aber auch, von bem Arbeitgeber Nachweisungen einzufordern, in benen die Namen und, joweit fie tem Arbeitgeber befannt find, auch Wohnort und Wohnung der zur Beit der Unfrage von ihm beichaftigten Personen, hinsichtlich der ihm nach § 23 Absat 4 eine Auskunftverpflichtung obliegt, von ihm zu bezeichnen find. Die in dieser weziehung durch die Fassung bes bisherigen Gesetzes veranlagten Zweifel sind durch die neue Borschrift des Absates 4 zu a

beseitigt.

Bon ber Befugnig, folche Rachweisungen einzufordern, wird aber in der Regel nur bann Gebrauch zu machen fein, wenn entweder die durch die Bersonenstandsaufnahme erlangten Rachrichten gur Feststellung ber per-

fonlichen Berhältniffe bes Steuerpflichtigen nicht ausreichen ober bie Arbeitgeber felbft bie Ginreichung vollständiger Arbeiterverzeichnisse vorziehen ober dazu bereit sind.

2. Die Austunftpflicht bes Arbeitgebers erstreckt fich auf bas Einkommen, welches ber Arbeitnehmer feit bem 1. Januar bes Austunftsjahres ober feit bem fpateren Beginn feiner Beschäftigung bis zum 30. September besielben Jahres tatfachlich an barem Lohn (Behalt) und Raturalien aus bem Arbeits- ober Dienfiver-baltniffe bezogen hat. Dem Arbeitgeber ift jedoch gestattet, flatt beffen für blejenigen Bersonen, welche bet thm ichon in bem gangen ber Austunfterteilung unmittelbar vorangegangenem Ralenderjahre beschäftigt waren, das in diesem Sahre tatfachlich bezogene Gintommen anzugeben.

3. Eine Berpflichtung des Arbeitgebers zur Austunfterteilung besteht nur insoweit, als das von dem Arbeiter bezogene Gintommen ibm im einzelnen befannt fein muß. Uebernimmt beispielsweise eine Mehrheit von Arbeitern gegen einen Gefamtpreis die Ausführung einer Arbeit, ohne bag ber Arbeitgeber überhaupt erfährt, wie biefer Befamtpreis unter Die einzelnen Arbeiter verteilt wird, fo fann von ihm nur eine Austunft über die Befamtlöhnung der beteiligten Arbeiter, nicht aber eine folche über bas baraus herrührende Gintommen bes einzelnen Arbeiters verlangt werben.

4. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station sind ohne Wertangabe namhaft zu machen. Eine Schätzung bes Wertes folcher Bezüge barf bemnach von dem Arbeitgeber in teinem Falle gefordert

mer ben.

5. Unberührt bleiben die Borfchriften in § 9 Rr. 1 und 2 des Eintommensteuergesetzes. Auch in dem Falle, wenn der Arbeitgeber gemäß § 23 Absat 4b (vergl. III Mr. 2) von der Befugnig Gebrauch macht, das Gintommen nach bem Ergebniß bes weiter gurudliegenden Jahres zu beziffern, bewendet es bei den bezeichneten Borschriften des § 9 für die Feststellung des steuersflichtigen Ginkommens; in diesem Falle ist die erteilte Auskunft lediglich als Anhalt für die Schätzung des

steuerpflichtigen Gintommens zu benuter. 6. In leinem Falle barf außer Acht gelaffen werben, baß behufs Geftstellung bes fteuerpflichtigen Eintommens bon bem burch bie Ausfunft bes Arbeitgebers ermittelten Brutto-Einfommen die gefetlichen Abzüge gemacht werden muffen. Demnach find nicht nur die bet allen Urbeitnehmern vortommenden Bbzuge, insbesondere Beitrage zu Kranken-, Invaliden- usw. Kassen, soweit sie bei der Beranlagung bekannt find, in Gemägheit ber Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die von dem einzelnen Arbeiter, aber von der betreffenden Arbeitertategorie zu leiftenden und aus dem Lohne gu bestreitenden Ausgaben zur Beschaffung von Wertzeugen ober Rohmaterialien, Fahrten zur Arbeitsstätte und bergleichen, sowie auch angemeffene Abfetangen auf Abnutung bes von den Arbeitern etwa herzuhaltenden Werkzeuges ober ber Arbeitstleidung zu berüchsichtigen.

7. Bon ber Ginforderung von Austunften ber Arbeitgeber ist wie bieber (vergl. Rr. 5 ber Bersügung vom 25. Juli 1906 II. 7629) nur insoweit Gebrauch zu machen, als solche für die Zwecke einer sachgemäßen Beranlagung erforderlich ift. Insbesondere ist auch eine alljährliche Wieberholung ber Befragung ber Arbeitgeber entbehrlich, sofern die Austunft für ein früheres

Sahr zur Herbeiführung einer zutreffenden Veranlagung auch für bas in Betracht tommenbe Steuerjahr ausreichenden Unhalt gewährt. Insoweit jedoch ohne Ditwirtung bes Arbeitgebers bie richtige Erfaffung bes steuerpflichtigen Einfommens in Frage gestellt ift, barf ber Bemeinde- (Buts-) vorstand nicht verabfaumen, von feiner Befugnif aus § 23 bes Gefetes entsprechenden Gebrauch zu machen. Bu ben Aufgaben bes Borfibenden der Beranlagungstommiffion gebort es, fein Augenmert barauf zu richten, bag bie Anwendung biefes wichtigen Mittels zur Berbeiführung einer gleichmäßigen und richtigen Beranlagung in ben geeigneten Fällen

nicht unterbleibt.

3. Die Unfragen haben in möglichst entgegenkommender und einfacher Form zu erfolgen, und bei ber Ertheilung ber Austunit find ben Arbeitgebern alle mit ber Erreichung des erstrebten Zwedes irgend vereinbaren Erleichterungen ju gemähren. Dit ben Inhabern größerer Betriebe werden auch funftig zwedmäßiger Weife Bereinbarungen über Beit und Form ber Ausfunfterteilung getroffen werden fonnen. Bur wesentlichen Berein- fachung bes Berfihrens wird es voraussichtlich beitragen, wenn, wie icon bisher vereinzelt, namentlich in Bergwertsbetrieben geschehen ift, für jeden Arbeiter eine fortlaufend geführte Lohnlarte angelegt wird. Diefe Rarten tonnen alljährlich im Original ber Gemeindebehörde gur Ginfichtnahme vorgelegt und auf diefe Beife beträchtliche, in verhältnigmäßig furger Beit zu leiftenbe Schreibarbeiten erspart werben. Ebenso tonnen nach Maßgabe dieserhalb zu treffender Vereinbarung auch bie in anderer Beise geführten Lohnlisten von den Arbeitgebern ber Gemeinbebehorde in Urichrift behufs Entnahme ber erforberlichen Rachrichten überlaffen werden.

Es empfiehlt fich, Ginrichtungen ber angedeuteten Urt, die im eigenen Interesse ber Urbeitgeber liegen, bei

thnen in geeigneter Weise anzuregen.

9. Die für Die Befragung nach § 23 zu benutenben

Formulare find sobalb als möglich festzustellen und befannt zu geben, bamit fich die Arbeitgeber rechtzeitig mit bem Inhalt berfelben vertraut machen fonnen.

10. Die Friften für die Beantwortung ber geftellten Fragen muffen in verftanbiger Beife und unter Berudfichtigung ber besonderen Umftande bes Falles geftellt werden. Die gesetzliche Mindestfrist von zwei Wochen wird im allgemeinen nur für Betriebe geringeren Umfangs und für Unfragen, welche eine fleinere Bahl von Urbeitnehmern betreffen, ausreichend erscheinen. Für Arbeit. geber, benen Die Beantwortung von Fragen für eine größere Angahl von Arbeitern obliegt, werden die

Fristen geräumiger zu bemessen sein.

11. Der Gemeinde (Guts.) vorstand ber gewerblichen Niederlassung bes Arbeitgebecs hat die bei ihm eingehenden Nachrichten, welche das Eintommen von Arbeit. nehmern betreffen, die in anderen Bemeinden ihren Bohnfit haben und veranlagt werden, bem Gemeinbe-(Suts) vorstande der Wohnsiggemeinde von Umtswegen weiterzugeben. Insoweit bem Gemeinde- (Guts) borstande ber Wohnsiggemeinde bes Arbeiters über ben Umfang ber ibm hiernach zugehenden Nachrichten hinaus bie Befragung von Arbeitgebern gemäß § 23 erforberlich erscheint, hat er fich bieferhalb ersuchend an den Bemeinder (Guts) vorstand ber gewerblichen Niederlassung bes Arbeitgebers zu wenden.

Dels, ben 16. September 1907.

Borftebenbes bringe ich ben Magiftraten und Orts.

behörden des Rreifes gur Renntnig.

Breds herbeiführung einer gleichmäßigen und richtigen Beranlagung ift in geeigneten Fallen Austunft von ben Arbeitgebern zu erfordern und dabet eventuell die Bermittelung ber Ortsbehörden ber gewerblichen Riederlaffung bes Urbeitgebers in Unipruch zu nehmen. Biffer III Dr. 7 und 11.

Der Vorsikende

der Einkommenstener-Veranlagungskommission.

Ter Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Schwundnig, ben 14. September 1907. Bet einem Schweine bes Rnechts Dubielzeck Dom. Schickerwit ist Rothlauf amtlich festgestellt und die Stallperre angeordnet worden.

Der Amtsvorfteber Bimmer.

Rlein-Beterwis, ben 14. September 1907. Nachbem unter bem Schweinebestanbe bes Bauergutsbefigers August Fritich Die Rothlauffeuche erloschen ift, wird die Stallfperre hiermit aufgehoben.

Der Amtsvorsteher. Bietrusty.

Rirchliche Rachrichten.

Am 17. Sountag nach Trinitatis*).

Sottesdienste in der ev. Propsittirche zu Oels. Frühgottesdienst? Uhr: Herr Kastor Wiemer. Hauptgottesdienst mit Beichte und Abend-mahl 9 Uhr: Herr Pastor Schmidt. Vermittags 11 Uhr von Studnisssisse Stifts predigt: Berr hofprediger Rahler.

In der St. Salvatorfirche.

Bormittags 9 Uhr: Herr Hofprediger Rähler. Bochengottesdienst in der Propstfirche. Donnerstag, den 26. September Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl früh 9 Uhr: herr Baftor Rühnel.

*) Kollette für den Neuban der Diakonissen= Rrankenanstalt in Posen.

Gin Arbeiter,

auch verheiratet, jum 1. Oftober cr .. als Saushälter gefucht.

P. O. Castner, Bernftabt.

Gin intelligenter, fletfiger u. fraftiger

junger Weann,

nicht unter 17 Jahren, für faubere, leichte und bauernbe Arbeit bei gutem Lohn gefucht. Referbift beborauat. Abreffen in ber Expedition ber "Botomotive" niebergulegen.

Marktpreise in der Stadt Dels

am Sonnabend, den	14. Sep	otember	196	<i>)</i> 7.
Weizen, gelb Rogyen Gerite	19 50	22 30 18 60 15 80	17 15	8 0 —
Hafer	16 60	16 10	15	60
Kocherbsen, gelb	23 —		21	_
Speisebohnen, weiße	27 —		25	_
Linfen	70 —	-1-1	60	-
Egtartoffeln	4 —		3	58
Richtstroh	5 25		5	_
Krummstroh	 	- -	-	-
Heu	71—	 — —	6	50
Egbutter (1 Rilo) .	2 60		2	40
Eier (1 Schod)	3 60	I——	3	20
, , ,				

· • . •